

# **Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Zittau**

**(Stand 24.02.2011)**

Aufgrund § 4 (2) in Verbindung mit § 28 (1) der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 18.03.2003 (veröffentlicht im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt 2003, S. 55) hat der Stadtrat der Stadt Zittau am 08.07.2004 mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder die folgende Hauptsatzung\* beschlossen:

## Inhaltsverzeichnis

<b>Präambel.....</b>	<b>4</b>
<b>Abschnitt I Organe der Gemeinde .....</b>	<b>4</b>
§ 1    Organe der Gemeinde sind der Stadtrat und der Oberbürgermeister.....	4
<b>Abschnitt II Stadtrat.....</b>	<b>4</b>
§ 2    Rechtsstellung und Aufgaben .....	4
§ 3    Zusammensetzung des Stadtrates .....	4
<b>Abschnitt III Ausschüsse des Stadtrates.....</b>	<b>5</b>
§ 4    Beschließende Ausschüsse und deren Aufgaben.....	5
§ 5    Geschäftskreis des Verwaltungs- und Finanzausschusses.....	7
§ 6    Geschäftskreis des Technischen und Vergabeausschusses.....	8
§ 7    Geschäftskreis des Sozialausschusses.....	9
§ 8    Der Ältestenrat .....	10
§ 9    Beiräte .....	10
<b>Abschnitt IV Oberbürgermeister und Beigeordnete .....</b>	<b>10</b>
§ 10   Rechtsstellung des Oberbürgermeisters .....	10
§ 11   Aufgaben des Oberbürgermeisters.....	10
§ 12   Rechtsstellung und Aufgaben des Beigeordneten.....	11
§ 13   Gleichstellungsbeauftragte/r .....	12
<b>Abschnitt V Mitwirkung der Bürgerschaft .....</b>	<b>12</b>
§ 14   Einwohnerversammlung .....	12
§ 15   Bürgerbegehren.....	12
<b>Abschnitt VI Ortschaftsverfassung .....</b>	<b>12</b>
§ 16   Ortschaftsverfassung.....	12
§ 17   Eigenbetriebe .....	13
<b>Abschnitt VII Schlussbestimmungen .....</b>	<b>13</b>
§ 18   Inkrafttreten.....	13

## **Präambel**

Die Kreisstadt Zittau liegt im Südosten des Freistaates Sachsen. Das Stadtgebiet ergibt sich aus seinen in der Stadtkarte festgelegten Grenzen einschließlich den Ortsteilen Hirschfelde, Drausendorf, Wittgendorf, Dittelsdorf, Schlegel, Pethau, Eichgraben und Hartau.

Die Stadt hat das Recht zur Führung der in Anlage beigefügten Wappen. Außerdem führt die Stadt eine Flagge (Rot/Weiß mit dem "Z" des Stadtwappens in der Mitte).

## **Abschnitt I Organe der Gemeinde**

### **§ 1 Organe der Gemeinde sind der Stadtrat und der Oberbürgermeister.**

## **Abschnitt II Stadtrat**

### **§ 2 Rechtsstellung und Aufgaben**

- (1) Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er führt die Bezeichnung Stadtrat. Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Oberbürgermeister Kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Stadtrat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Oberbürgermeister.
- (2) Dem Stadtrat obliegt die Benennung und Abberufung von Vertreterinnen und Vertretern der Stadt in Verbänden und Unternehmen, soweit dies gesetzlich nicht anders geregelt ist.
- (3) Der Stadtrat beschließt die Neueröffnung bzw. die Schließung städtischer Einrichtungen und Unternehmen.
- (4) Stadträte/innen können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Zu einer Fraktion gehören mindestens 3 Stadträte/innen. Diese sind dem Stadtratsbüro unter Angabe ihrer Mitglieder und des gewählten Vorsitzenden sowie Stellvertreters schriftlich mitzuteilen.

### **§ 3 Zusammensetzung des Stadtrates**

- (1) Der Stadtrat besteht aus den Stadträtinnen und Stadträten und dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden.
- (2) Die Zahl der Stadträte wird gemäß § 29 SächsGemO auf 26 festgelegt.

### **Abschnitt III Ausschüsse des Stadtrates**

#### **§ 4 Beschließende Ausschüsse und deren Aufgaben**

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
  - a) Verwaltungs- und Finanzausschuss
  - b) Technischer und Vergabeausschuss
  - c) Sozialausschuss
  - d) Betriebsausschuss des Eigenbetriebes „Tourist-Information Zittau“
  - e) Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Forstwirtschaft und Kommunale Dienste
  
- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und folgender Zahl von Mitgliedern:
  - a) 12\*\*
  - b) 8\*\*
  - c) 6\*\*
  - d) 4
  - e) 4

Der Stadtrat bestellt die Mitglieder der Ausschüsse und ihre Stellvertreter widerruflich aus seiner Mitte; die Stellvertreter werden in der Reihenfolge-Stellvertretung bestellt. Erfolgt die Bestellung aufgrund von Wahlvorschlägen, bezieht sich vorbehaltlich einer anderweitigen Einigung die Stellvertretung nur auf die gewählten Mitglieder des eigenen Wahlvorschlags. Im Falle einer Wahlgemäß § 42 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO erfolgt die Sitzverteilung nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren.

Der Stadtrat und die beschließenden Ausschüsse können sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie Sachverständige zu Beratungen hinzuziehen. Der Stadtrat kann sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner als beratende Mitglieder in die Ausschüsse berufen.

- (3) Die Aufgaben der Betriebsausschüsse „Tourist-Information Zittau“ sowie „Forstwirtschaft und Kommunale Dienste“ ergeben sich aus der jeweiligen Eigenbetriebssatzung.

Den anderen beschließenden Ausschüssen werden die in §§ 5 ff bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Innerhalb ihres Geschäftskreises sind die beschließenden Ausschüsse zuständig für folgende Zustimmungen / Entscheidungen:

- a) Abschluss von kreditähnlichen Rechtsgeschäften im Wert über 40.000 bis 200.000 € im Einzelfall.
- b) über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben, die von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind, im Betrag über 15.000 € bis 40.000€ im Einzelfall. Hierzu ist die sachliche Begründung durch den entsprechenden Fachausschuss erforderlich.

- c) Verwendung von Deckungsreserven, soweit diese im Einzelfall den Betrag von 10.000 € übersteigen.
- d) Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Schuldverpflichtungen, Bürgschaften und anderen Gewährleistungen im Betrag über 10.000 € bis 100.000 € im Einzelfall.
- e) Gewährung von Freigiebigkeitsleistungen und Ausfallgarantien über 4.000 € bis 10.000 € im Einzelfall.
- f) Stundung von Forderungen über 25.000 € bis 50.000 €. Niederschlagung und Erlass von Forderungen über 5.000 € bis 20.000 € im Einzelfall.
- g) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, sofern der Wert des Nachgebens zu Lasten der Stadt im Einzelfall über 20.000 € beträgt, 50.000 € aber nicht übersteigt.
- h) Abschluss von Verträgen über die Nutzung von Grundstücken, wenn bei bebauten Grundstücken der monatliche Miet- und Pachtzins 2.500 €, bei unbebauten Grundstücken der jährliche Pachtzins 7.500 € jeweils im Einzelfall übersteigt.
- i) Abschluss von Miet-, Pacht- und Nutzungsverträgen über bewegliche Vermögensgegenstände mit einer jährlichen Miete oder Pacht über 5.000 € bis 50.000 €.
- j) Verkauf und Verpfändung von beweglichem Vermögen im Wert über 5.000 € bis 75.000 € (ausgenommen Museumsgut) sowie der Erwerb und Verkauf von bzw. die Bestellung von Erbbaurechten an unbeweglichem Vermögen in diesen Wertgrenzen soweit dies nicht für die Stadt Zittau von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist.
- k) Vergabe von Leistungen für Baumaßnahmen im Einzelfall über 50.000 € bis 500.000 €.
- l) Vergabe von Leistungen im Wert über 40.000 € bis 200.000 € im Einzelfall (ausgenommen Baumaßnahmen).
- m) Entscheidungen auf dem Gebiet des Bauplanungs- und Bodenrechts
  - Gewährung von Ausnahmen von der Veränderungssperre nach Baugesetzgebung
  - Entscheidung über die Zurückstellung von Bauvorhaben
  - Entscheidung über die Höhe der Entschädigung nach Baugesetzgebung bis zum Betrag von 25.000 € im Einzelfall.
  - Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen mit Bauvorhaben, soweit die Angelegenheit von besonderer Bedeutung für die städtebauliche Entwicklung ist
- n) Anordnung der Erhebung des Erschließungsbeitrages im Wege der Kostenspaltung nach Baugesetzgebung.
- o) Vergabe von Aufträgen für Planungsleistungen im Wert über 15.000 € bis 250.000 € anrechenbaren Kosten im Einzelfall.
- p) Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen in einem Abrechnungsgebiet nach Baugesetzgebung.

Das Zerlegen eines Titels in mehrere rechtlich selbständige Titel ist unzulässig.

- (4) Ergibt sich, dass eine Angelegenheit nach § 41 (3) SächsGemO für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung unterbreiten. Auf Forderung von einem Viertel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder muss die Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung unterbreitet werden. Lehnt der Stadtrat die Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.
- (5) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat nach § 41 (2) SächsGemO vorbehalten sind, sollen den beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung zugewiesen werden. Anträge, die nicht vorberaten worden sind, müssen auf Antrag der/des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Stadtrates den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung übergeben werden.
- (6) Der Stadtrat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisung erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Entscheidungen der beschließenden Ausschüsse ändern oder aufheben, solange sie noch nicht vollzogen sind.
- (7) Die beschließenden Ausschüsse beraten über Angelegenheiten, die ihnen von der Stadtverwaltung vorgelegt werden.
- (8) Die beschließenden Ausschüsse beraten über Petitionen.

## **§ 5 Geschäftskreis des Verwaltungs- und Finanzausschusses**

- (1) Der Verwaltungs- und Finanzausschuss ist für Angelegenheiten aus folgenden Aufgabengebieten zuständig:
  - Personalangelegenheiten
  - allgemeine Verwaltungsangelegenheiten
  - Recht und Ordnung
  - Städtische Liegenschaften einschließlich Waldbesitz und Jagden
  - Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz
  - Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung
  - Finanz- und Haushaltwirtschaft einschließlich der Abgabenangelegenheiten
  - Kontrolle der Aufgaben, die die Stadt als Gesellschafter von GmbHs ausübt
  - Angelegenheiten, die in die Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters fallen, als dessen beratender Ausschuss auf Antrag des Oberbürgermeisters
  - Angelegenheiten anderer Ausschüsse, wenn diese sich widersprechen und in die Zuständigkeit des Stadtrates zu übergeben sind.
- (2) Der Verwaltungs- und Finanzausschuss ist ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht in den Geschäftskreis eines anderen beschließenden Ausschusses fallen.
- (3) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Verwaltungs- und Finanzausschuss über
  - die in § 4 (3) a bis j genannten Sachfragen bis zu den genannten Wertgrenzen.

- die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten des mittleren und gehobenen Dienstes und von Beschäftigten der Entgeltgruppen 10 bis 12 TVöD.
- die Kreditaufnahmen im Rahmen der vom Stadtrat bestätigten Haushaltssatzung.
- Maßnahmen der Stadtentwicklung im Einzelfall, soweit diese entsprechend gesetzlicher oder Formvorschriften nicht einer Entscheidung im Stadtrat bedürfen.
- den Verzicht auf Ausübung des dinglich gesicherten Vorkaufsrechtes bei Veräußerung von Erbbaurechten. Die Ausübung dieses Vorkaufsrechtes bedarf der Zustimmung des Stadtrates.
- den Zuschlag bei der Veräußerung von Grundstücken, insofern ein Grundsatzbeschluss vom Stadtrat gefasst wurde.
- die Unterschreitung des Verkehrswertes bei der Veräußerung bzw. Bestellung von Erbbaurechten an Grundstücken bis maximal 50 %, höchstens jedoch bis zu einer Wertgrenze von 50.000 €.
- Vergünstigungen für gemeinnützige Vereine, Gruppen, Initiativen und Einrichtungen bei Vermietung und Verpachtung von Grundstücken.

(4) Der Verwaltungs- und Finanzausschuss berät vor

- die Widmung und Entwidmung von öffentlichen Straßen und Plätzen, städtischen Gebäuden und Einrichtungen und deren Namensgebung.
- die in § 4 (3) a bis j genannten Sachfragen über die genannten Wertgrenzen hinaus.
- Satzungen im eigenen Geschäftsbereich.

(5) Der Verwaltungs- und Finanzausschuss ist zuständig für die Vorberatung der Sachverhalte, welche im Zusammenhng mit der Beteiligung an Unternehmen lt. Gesetz dem Stadtrat vorbehalten sind.

## **§ 6 Geschäftskreis des Technischen und Vergabeausschusses**

(1) Der Technische und Vergabeausschuss ist für Angelegenheiten aus folgenden Aufgabengebieten zuständig:

- Stadtsanierung,
- Bauleitplanung,
- Maßnahmen der Verkehrsplanung, des Straßenbaus, des Straßennetzes und der Straßenbeleuchtung,
- städtische Hochbauten einschließlich der technischen Ausstattung,
- Städtische Ver- und Entsorgung,
- technischer Zustand der Sport-, Spiel-, Bade- und Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen, der Urnenhaine,
- Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung einschließlich Maßnahmen des Naturschutzes.

- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische und Vergabeausschuss über
- den Einsatz von Städtebaufördermitteln bis 500.000 € für Maßnahmen Dritter,
  - die Ausführung eines Bauvorhabens im Einzelfall im Wert über 50.000 € (Baubeschluss), die in § 4 (3) k bis p genannten Sachfragen bis zu den genannten Wertgrenzen.
  - Abschluss von Vereinbarungen über die Ablösung von Ausgleichsbeträgen nach § 154 Abs. 3 S. 2 des BauGB im Sanierungsgebiet.
- (3) Der Technische und Vergabeausschuss berät vor
- die Ausschreibung von Wettbewerben,
  - den Erlass von Satzungen in seinem Geschäftsbereich,
  - die förmliche Festlegung von Sanierungsgebieten,
  - den Einsatz von Sanierungsträgern,
  - den Einsatz von Städtebauförderungsmitteln, soweit die Entscheidung beim Stadtrat liegt,
  - die Erklärung oder Aufhebung von Denkmälern,
  - einem Beschluss über die in § 4 (3) k bis p genannten Sachfragen über die genannten Wertgrenzen hinaus,
  - Maßnahmen der Stadtentwicklung in seinem Geschäftskreis.

## **§ 7 Geschäftskreis des Sozialausschusses**

- (1) Der Sozialausschuss ist für Angelegenheiten aus folgenden Aufgabengebieten zuständig:
- soziale Einrichtungen und soziale Aufgaben
  - Kinder-, Jugend-, Sport- und Vereinsarbeit
  - soziale Betreuungsaufgaben
  - kommunale Schulpolitik
  - städtische Sporteinrichtungen
  - Kulturaufgaben
  - Förderung von Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich
  - Zusammenarbeit mit dem Ausländerbeirat.
- (2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises beschließt der Sozialausschuss über
- Zuwendungen an gemeinnützige Vereine, Gruppen, Initiativen und Einrichtungen von 250 € bis 5.000 €.
- (3) Der Sozialausschuss berät vor
- die Übergabe von städtischen sozialen Einrichtungen an andere Träger,
  - die Eröffnung und Schließung von städtischen sozialen Einrichtungen,
  - Maßnahmen der Stadtentwicklung in seinem Geschäftskreis.

## **§ 8 Der Ältestenrat**

- (1) Es wird ein Ältestenrat gebildet, dem der Oberbürgermeister sowie je eine Vertreterin/ ein Vertreter jeder Fraktion des Stadtrates angehören.\*\* Der Ältestenrat berät den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen. Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (2) Der Oberbürgermeister kann ein Mitglied des Ältestenrates mit der Führung der Stadtratssitzungen beauftragen. Er kann jedoch die Führung der Stadtratssitzung jederzeit wieder an sich ziehen.

## **§ 9 Beiräte**

Für bestimmte Problemkreise kann der Stadtrat Beiräte berufen. Diese Beiräte können aus Stadträtinnen und Stadträten sowie sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern bestehen. Entscheidungsrechte stehen den Beiräten nicht zu.

# **Abschnitt IV Oberbürgermeister und Beigeordnete**

## **§ 10 Rechtsstellung des Oberbürgermeisters**

- (1) Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung. Er vertritt die Stadt.
- (2) Der Oberbürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt 7 Jahre.

## **§ 11 Aufgaben des Oberbürgermeisters**

- (1) Der Oberbürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Stadtverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben.
- (2) Dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
  - a) Abschluss von kreditähnlichen Rechtsgeschäften im Wert bis 40.000 € im Einzelfall.
  - b) Zustimmung zu über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben im Betrag bis 15.000 € im Einzelfall.
  - c) Verwendung von Deckungsreserven, soweit diese im Einzelfall den Betrag von 10.000 € nicht übersteigen.
  - d) Anlage des Geldvermögens (Kassenbestände, Rücklagen).
  - e) Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Schuldverpflichtungen, Bürgschaften und anderen Gewährleistungen im Betrag bis 10.000 € im Einzelfall.

- f) Gewährung von Freigiebigkeitsleistungen und Ausfallgarantien bis 4.000 € im Einzelfall.
- g) Stundung von Forderungen bis 25.000 €. Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis 5.000 € im Einzelfall.
- h) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, sofern der Wert des Nachgebens zu Lasten der Stadt 20.000 € im Einzelfall nicht übersteigt.
- i) Abschluss von Verträgen über die Nutzung von Grundstücken, wenn bei bebauten Grundstücken der monatliche Miet- und Pachtzins 2.500 €, bei unbebauten Grundstücken der jährliche Pachtzins 7.500 € jeweils im Einzelfall nicht übersteigt.
- j) Abschluss von Miet-, Pacht- und Nutzungsverträgen über bewegliche Vermögensgegenstände mit einer jährlichen Miete oder Pacht bis 5.000 €.
- k) Verkauf und Verpfändung von beweglichem Vermögen im Wert bis zu 5.000 € (ausgenommen Museumsgut) sowie der Erwerb und Verkauf von bzw. die Bestellung von Erbbaurechten an unbeweglichem Vermögen in diesen Wertgrenzen soweit dies nicht für die Stadt Zittau von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist.
- l) Vergabe von Leistungen für Baumaßnahmen im Einzelfall bis 50.000 €.
- m) Vergabe von Leistungen im Wert bis 40.000 € im Einzelfall (ausgenommen Baumaßnahmen).
- n) Vergabe von Aufträgen für Planungsleistungen im Wert bis 15.000 € anrechenbare Kosten im Einzelfall.
- o) Bestellung von Bürgerinnen und Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt.
- p) Zuziehen sachkundiger Bürgerinnen und Bürger sowie Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Stadtrat und in den beschließenden Ausschüssen unbeschadet des weiteren Rechts des Stadtrates.
- q) Abschluss von Arbeitsverträgen für städtische Bedienstete und Festlegung des Gehaltes im Rahmen der tariflichen Regelungen.
- r) Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten des einfachen Dienstes, von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 9 TVöD, Aushilfen, Arbeitern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden und anderen in Ausbildung stehenden Personen.
- s) Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten einschließlich etwaiger Vorverfahren.
- t) Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen mit Bauvorhaben, soweit die Angelegenheit nicht von besonderer Bedeutung für die städtebauliche Entwicklung ist.

## **§ 12 Rechtsstellung und Aufgaben des Beigeordneten**

- (1) Der Stadtrat bestellt einen Beigeordneten als hauptamtlichen Beamten auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt 7 Jahre.

- (2) Der Beigeordnete führt die Amtsbezeichnung Bürgermeister.
- (3) Der Geschäftskreis des Beigeordneten wird vom Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtrat festgelegt. Der Oberbürgermeister kann dem Beigeordneten allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.
- (4) Der Beigeordnete vertritt den Oberbürgermeister ständig in seinem Geschäftskreis. Sind der Oberbürgermeister und der Beigeordnete verhindert, so wird die Stadt durch 2 weitere vom Stadtrat zu wählende Stellvertreter vertreten.

### **§ 13 Gleichstellungsbeauftragte/r**

- (1) Der Oberbürgermeister bestellt eine/n Gleichstellungsbeauftragte/n. Die/der Gleichstellungsbeauftragte erfüllt ihre/seine Aufgaben hauptamtlich in Direktunterstellung des Oberbürgermeisters.
- (2) Aufgabe der/des Gleichstellungsbeauftragten ist es, in der Stadt Zittau und in der Stadtverwaltung auf die Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung gemäß Artikel 3 (2) GG hinzuwirken.

## **Abschnitt V Mitwirkung der Bürgerschaft**

### **§ 14 Einwohnerversammlung**

- (1) In der Stadt Zittau und in den Ortschaften soll jährlich eine Einwohnerversammlung anberaumt werden.
- (2) Eine Einwohnerversammlung ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnerinnen und Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss mindestens von 5 von Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

### **§ 15 Bürgerbegehren**

Die Durchführung eines Bürgerentscheids kann schriftlich von Bürgerinnen und Bürgern der Stadt beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss von 7,5 von Hundert der Bürger der Stadt unterzeichnet sein.

## **Abschnitt VI Ortschaftsverfassung**

### **§ 16 Ortschaftsverfassung**

- (1) In folgenden Ortsteilen wird eine Ortschaftsverfassung eingeführt:  
Hirschfelde mit Drausendorf, Wittgendorf, Dittelsdorf, Schlegel, Pethau, Eichgraben und Hartau.

- (2) Für die vorgenannten Ortsteile wird jeweils ein Ortschaftsrat gebildet. Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten der einzelnen Ortsteile wird wie folgt festgeschrieben:

Ortsteil Hirschfelde mit Drausendorf	- 7	Mitglieder**
Ortsteil Wittgendorf	- 5	Mitglieder**
Ortsteil Dittelsdorf	- 7	Mitglieder**
Ortsteil Schlegel	- 7	Mitglieder**
Ortsteil Pethau	- 5	Mitglieder**
Ortsteil Eichgraben	- 7	Mitglieder**
Ortsteil Hartau	- 5	Mitglieder.**

- (3) Den Ortschaftsräten werden die in § 67 (1) SächsGemO genannten Angelegenheiten zur dauernden Erledigung übertragen.
- (4) Bürgerentscheide und Bürgerbegehren gemäß §§ 24 und 25 SächsGemO können auch in den Ortsteilen, in denen die Ortschaftsverfassung eingeführt ist, durchgeführt werden.

### **§ 17 Eigenbetriebe**

Die Stadt Zittau führt folgende Unternehmen und Einrichtungen als Eigenbetriebe:

- Tourist-Information –
- Eigenbetrieb Forstwirtschaft und Kommunale Dienste -

Für die Angelegenheiten der Eigenbetriebe wird je ein beschließender Betriebsausschuss mit zugleich beratender Funktion gebildet. Ihm gehören 4 Mitglieder des Stadtrates an.

## **Abschnitt VII Schlussbestimmungen**

### **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 21.01.1999 außer Kraft.

Zittau, den 08.07.2004

Oberbürgermeister

- 
- \* redaktionelle Überarbeitung - eingearbeitete 1. Änderungssatzung Beschluss 106/12/06  
- eingearbeitete 2. Änderungssatzung Beschluss 40/04/07  
- eingearbeitete 3. Änderungssatzung Beschluss 77/07/07  
- eingearbeitete 4. Änderungssatzung Beschluss 70/05/08  
- eingearbeitete 5. Änderungssatzung Beschluss 013/09 v. 26.02.09  
\*\* Änderungen treten am 01.08.2009 in Kraft  
- eingearbeitete 6. Änderungssatzung Beschluss 063/09 v. 20.08.09  
- eingearbeitete 7. Änderungssatzung Beschluss 002/10 v. 25.02.10  
- eingearbeitete 8. Änderungssatzung Beschluss 044/2011 v. 24.02.11

Anlage Hauptsatzung – Stadtwappen

